



Amtsgericht Ahrensburg

B e s c h l u s s

In der Strafsache

gegen

Klaus Helmut Schädel,
geboren am 12.01.1959 in Hamburg,
wohnhaft Erste Achtertwiete 2, 22927 Großhansdorf,
Staatsangehörigkeit: Deutsch verheiratet

Pflichtverteidiger
Rechtsanwalt Frank-Eckhard Brand
Breite Straße 60, 23552 Lübeck

wegen

Beleidigung

hat das Amtsgericht Ahrensburg durch die Richterin am Amtsgericht Schulze am 04.12.2017 beschlossen:

Der Befangenheitsantrag des Angeklagten vom 22.10.2017 gegen den Richter am Amtsgericht Holtkamp wird als unzulässig verworfen und der Befangenheitsantrag des Angeklagten vom 21.11.2017 gegen den Richter am Amtsgericht Holtkamp wird als unbegründet zurückgewiesen.

? →

Gründe:

Der Befangenheitsantrag vom 22.11.2017 ist unzulässig, der Befangenheitsantrag vom 21.1.2017 ist unbegründet.

Gemäß § 24 Abs. 2 StPO findet die Ablehnung des Richters wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Die Besorgnis der Befangenheit ist anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigten Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen. Ablehnungsgrund kann danach lediglich eine Tatsache sein, die nach objektiven und vernünftigen Erwägungen durchaus geeignet ist, die Unparteilichkeit eines Richters in Bezug auf die sachliche Entscheidung in Zweifel zu ziehen. Dazu müssen die im Ablehnungsgesuch mitgeteilten Tatsachen geeignet sein, auch in der Person einer mit Bedacht und vernünftig denkenden Partei Zweifel zu erwecken, ob der Richter in der Lage ist, unvoreingenommen und neutral dem Streifstoff gegenüber zu stehen (vgl. BGH MDR 2003, 892; LG Leipzig NJW-RR 2004, 1003). Der Ablehnende muss daher Gründe für sein Ablehnungsbegehren vor-

2

bringen, die jedem unbeteiligten Dritten im Sinne eines Zweifels an der Unvoreingenommenheit des Richters einleuchten (BGH NJW 2006, 2492) und dieses gem. § 26 Abs. 2 Satz 1 StPO glaubhaft machen.

S.1 ←

Seinen Ablehnungsantrag vom 22.11.2017 begründet der Angeklagte mit einer unzulässigen Nähe des Richters am Amtsgericht Holtkamp zu den Geschädigten, was durch jahrelanges gemeinsames Essen, Führung von persönlichen Gesprächen und Duzen mit den Geschädigten zum Ausdruck komme. Dieser Befangenheitsantrag war bereits als unzulässig zu verwerfen.

Unzulässig ist ein Befangenheitsgesuch dann, wenn es rechtsmissbräuchlich angebracht worden ist, so zum Beispiel mit dem Ziel der Prozessverschleppung oder der Wiederholung eines bereits beschiedenen Ablehnungsgesuchs. Dies ist hier der Fall. Dass der Beklagte mit dem nunmehr gegen den Befangenheitsrichter gerichteten Ablehnungsgesuch das Ziel der Prozessverschleppung verfolgt, lässt sich daraus erkennen, dass der Angeklagte dabei von jahrelangem gemeinsamen Essen schreibt, so dass nicht ersichtlich ist, weswegen der Angeklagte diesen Vorwurf nicht bereits zu Beginn des bereits lange laufenden Verfahrens angebracht hat. Der Angeklagte versucht offensichtlich, durch die Vielzahl von Befangenheitsanträgen das Verfahren weiter zu verzögern. Da das Ablehnungsgesuch des Beklagten offensichtlich unzulässig ist, war die Einholung einer dienstlichen Stellungnahme des abgelehnten Richters nicht veranlasst. Der Befangenheitsantrag wäre aber jedenfalls unbegründet. Denn eine Duzbekanntschaft zwischen dem Richter und den geschädigten Kollegen reicht grundsätzlich nicht für die Annahme einer Befangenheit. Dies gilt auch für das Kollegialitätsverhältnis. Der Angeklagte hat keine weiteren substantiierten Gründe für eine Befangenheit darlegt, so dass eine dienstliche Stellungnahme nicht einzuholen war.

In seinem Ablehnungsgesuch vom 21.11.2017 hat der Angeklagte seinen Befangenheitsantrag gegen den Richter am Amtsgericht Holtkamp damit begründet, dass der Richter mit Schreiben vom 16.11.2017 mitgeteilt habe, dass die Anwesenheit des Angeklagten wegen Fehlschlagen der Vorführung durch die Polizei nicht erforderlich sei. Auch dies vermag keine Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Die Ablehnung eines Richters kann grundsätzlich nicht auf seine Verfahrensweise gestützt werden (KG Berlin, Beschluss vom 22.11.2012, Az. 10 W 67/172), da es im Ablehnungsverfahren allein um die Parteilichkeit und nicht um die Richtigkeit seiner Handlungen und Entscheidungen, deren Überprüfung allein dem Rechtsmittelgericht vorbehalten ist, geht. Ein willkürliches Verhalten des Richters ist nicht zu erkennen. Auch insoweit war die Einholung einer dienstlichen Stellungnahme nicht erforderlich, da der Ablehnungsantrag bereits un schlüssig war.

Ahrensburg den 04.12.2017

Schulze
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Eckart, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

